

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **32. Sitzung** des **H a u p t - u n d F i n a n z a u s s c h u s s e s**,
die am

Mittwoch, dem 28. November 2018,
17:00 Uhr,
im **SAAL** des **RATHAUSES** in **W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 05.11.2018
hier: Errichtung eines Radweges von Dinker nach Eilmsen und Vellinghausen
2. Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S.2 und S. 4 GO NRW
hier: Haushaltsberatungen des Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2019
Senkung der Grundsteuer B, der Grundsteuer A und Gewerbesteuer
Antrag der BG-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 01.11.2018
3. Haushalt 2019
- Haushaltssatzung
4. 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
5. 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

6. 23. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundsteuerentwässerungsanlagen
hier: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2019
7. Gebührenkalkulation 2019 für die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren
8. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welper zum Schuljahr 2019/20
9. 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen
2. Bürger-App für Welper
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2018
10. Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018
11. Entwicklung des Gemeindezentrums/ISEK
hier: 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes
- Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015
Antrag der Fraktionen SPD, Welper 21, Bündnis90/Die Grünen und FDP vom 15.11.2018
12. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschlagung von Forderungen; Einzelwertberichtigungen zu Forderungen
2. Gemeindeentwicklung
hier: Entwicklung des Gemeindezentrums / ISEK – Ankauf des Raiffeisengeländes
Antrag der Fraktionen SPD, Welper 21, Bündnis90/Die Grünen und FDP
Vom 15.11.2018
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

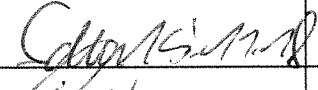


Schumacher

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Korn, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: FB 3-Allg.-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 12.11.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	28.11.2018				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 05.11.2018

hier: Errichtung eines Radweges von Dinker nach Eilmsen und Vellinghausen

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

Siehe beigelegten Antrag vom 05.11.2018!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten bleibt, ergeht von Verwaltungsseite kein Beschlussvorschlag.

Eing.: 05. NOV. 2018

Von:

Gesendet:

Montag, 5. November 2018 10:30

An:

Betreff:

Antrag gemäß § 24 GO NRW: Zeitnahe Schaffung eines Radweges von Dinker nach Eilmsen und Vellinghausen

Rathaus Welter

HFA der Gemeinde Welter

Zur Kenntnis der Kommunalaufsicht, der Presse und des Ortsvorstehers

Anregung gemäß § 24 GO NRW: Zeitnahe Schaffung eines Radweges von Dinker über den Dinkerberg nach Eilmsen und Vellinghausen

Per E-Mail und Einschreiben mit R/Schein

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit rege ich die Schaffung eines Radweges von Dinker nach Eilmsen und Vellinghausen an, zumal das tägliche Aufkommen an Radfahrern und Radfahrerinnen über den Dinkerberg bedeutend höher ist als zwischen Scheidingen und Illigen, wo gerade ein Radweg errichtet wird.

Ich schätze die Gefährdung von Radfahrern und Radfahrerinnen durch Autoverkehr als immens ein, was zahlreiche Unfälle dort in letzter Zeit beweisen.

Auch ist den Asylanten und in Dinker einkaufenden Bürgern und Besuchern der dortigen Friedhöfe ! und Gaststätten im Winter nicht eine Fahrt über verschneite und nicht gewartete Feldwege zumutbar..

Ich bitte um Bestätigung und Terminierung meines Antrages

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.: 22.10.02	Sachbearbeiter/in: Herr Porsche Datum: 16.11.2018

Bürgermeister	<i>Edm 16.11.18</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Por. 16/11/18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>Q</i>	oef	28.11.2018				
RAT		oef	13.12.2018				

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW
hier: Haushaltsberatungen des Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2019-
Senkung der Grundsteuer B, der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer
Antrag der BG-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 01.11.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

- siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 01.11.2018 –

Verwaltungsseitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen des Projektionsgesprächs mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Soest über die Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans am 24.09.2018 seitens der Kommunalaufsichten darauf hingewiesen wurde, dass eine Senkung der Steuern für die Genehmigung des Haushalts 2019 ff. als äußerst kritisch erachtet wird. Sollten Einnahmen bei den Konsolidierungsmaßnahmen gestrichen oder gekürzt werden, sind Mehrerträge bzw. Einsparungen in gleicher Höhe zwingend aufzuzeigen. Einsparungen haben zur Folge, dass bestimmte Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm nicht durchgeführt werden können.

Aufgrund der Antragsstellung vom 01.11.2018 wurde seitens der Verwaltung am 14.11.2018 nochmals Kontakt mit der Bezirksregierung Arnsberg aufgenommen. Diese teilte mit, dass eine Senkung der bestehenden Hebesätze bei Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, einen Hinderungsgrund bei der Genehmigung des Haushalts 2019/ des Haushaltssanierungsplanes 2019 darstellt. Dies ergab ein Gespräch in einer Arbeitskreissitzung zwischen dem Ministerium und Vertretern der Bezirksregierungen.

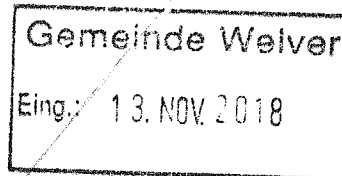
Beschlussvorschlag:

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts wird verwaltungsseitig vorschlagen, an den bestehenden Steuerhebesätzen festzuhalten.

Bürgergemeinschaft Welter e.V.
Fraktionsvorsitzender
Tim-Fabian Römer
Ladestraße 1
59514 Welter

CDU-Fraktion Welter
Fraktionsvorsitzender
Wolfgang Daube
Sperlingsgasse 7
59514 Welter

An die
Gemeinde Welter
Am Markt 4
59514 Welter



Welter, den 01.11.2018

Sitzungen des Hauptausschusses und des Gemeinderates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Haushaltsberatungen des Haushaltentwurfs für das Haushaltsjahr 2019 – Senkung der Grundsteuer B, der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die o.g. Fraktionen bitten den o.g. Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates zu setzen.

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Welter für das Haushaltsjahr 2019 weist einen Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von 24.892.700 Euro auf. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen beträgt in Summe 23.799.600 Euro. Somit wird mit einem ergebniswirksamen Überschuss in Höhe von 1.093.100 Euro geplant.

Bei der Grundsteuer A wird von Einnahmen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 332.000 Euro und bei der Grundsteuer B mit Einnahmen in Höhe von 2.624.000 Euro kalkuliert. Bei der Gewerbesteuer wird mit Einnahmen in Höhe von 2.025.000 Euro gerechnet.

Dies entspricht bei einem Hebesatz von 505 % bei der Grundsteuer A, bei einem Hebesatz von 799 % bei der Grundsteuer B und einem Hebesatz von 470 % bei der Gewerbesteuer folgende Wertigkeit pro Prozentpunkt bei den einzelnen Steuerarten:

Grundsteuer A – pro Punkt **657,43 Euro**
Grundsteuer B – pro Punkt **3.284,10 Euro**
Gewerbesteuer – pro Punkt **4.308,51 Euro**

Bereits aus dem Jahresabschluss 2016 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 2.073.000,00 Euro. Dieser Überschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der kalkulierte Wert des Jahresabschlusses 2017 ergibt erneut ein Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.284.404,89 Euro.

Auf Grund der Betrachtung der vergangenen Haushaltsjahre und des erwirtschafteten, deutlichen, Überschusses, beantragen die BG-Fraktion und die CDU-Fraktion, dass die Haushaltssatzung dahingehend zu verändern ist, dass die **Grundsteuer B um 100 %**, die **Grundsteuer A um 20 %** und die **Gewerbsteuer um 20 %** gesenkt wird.

Das Ergebnis verändert sich entsprechend der o.g. Wertigkeiten der einzelnen Prozentpunkte folglich um **427.728,80 Euro**.

Es ist an der Zeit, den Bürgern das zurückzugeben, was Ihnen zusteht. Die damalige Steuererhöhung resultierte aus fehlerhaften Informationen der Gemeindeverwaltung. Die Überschüsse der vergangenen Jahre zeigen deutlich und ganz klar, dass die damalige Steuererhöhung über allen Maßen war. Die Belastung des Bürgers gilt es deutlich zu vermindern und dem Bürger ein angemessenes Leben und Wirtschaften in der Gemeinde Welper zu ermöglichen.

Trotz dieser steuerlichen Anpassungen wäre immer noch mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von ca. 600.000,00 Euro zu rechnen.

Aus den o.g. Ausführungen ergeht auf Antrag der BG-Fraktion und der CDU-Fraktion somit folgender Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Entgegen der Haushaltssatzung des Entwurfs des Haushalts des Jahres 2019 beschließt der Gemeinderat, dass die Steuersätze des § 6 der Haushaltssatzung bei der Grundsteuer A auf 485 v.H., bei der Grundsteuer B auf 699 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 450 v.H. festgesetzt werden.



Tim-Fabian Römer
Fraktionsvorsitzender BG: Welper



Wolfgang Daube
Fraktionsvorsitzender CDU

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Porsche 16.11.2018

Bürgermeister	<i>Schulz</i>	Allg. Vertreter	<i>Porsche</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Sachbearbeiter	<i>16/11/18 Pa.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	28.11.2018				
Rat		oef	12.12.2018				

Haushalt 2019 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2018** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welter für das Haushaltsjahr 2019 am 02.10.2018 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 04.10.2018 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 05.10.2018. In der Zeit vom 05.10.2018 bis 26.10.2018 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Der **Anlage A** entnehmen Sie folgende Änderungsvorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die **Ergebnisplanung/Finanzplanung**, die der Verwaltung bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 16.11.2018 vorliegen.

Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Jahr 2022

Die Bezirksregierung Arnsberg machte am 16. Oktober 2018 per E-Mail darauf aufmerksam, dass im Entwurf der Haushaltssatzung 2019 der Haushaltssanierungsplan für das Jahr 2022 nicht fortgeschrieben wurde. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (u. a. die Anlage 2 und 3 HSP) für das Jahr 2022 ist zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2019 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welter für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Anlagen:

Anlage A: Änderungsvorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2019

Anlage B: Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Jahr 2022

Anlage C: Antrag der BG-Fraktion vom 01.11.2018

Anlage D: Antrag der BG-Fraktion und CDU-Fraktion vom 02.11.2018

(Ergebnisplan)

Erträge

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1610	4111	6111	3.433.000,00	3.540.000,00	107.000,00	Erhöhung Schlüsselzuweisungen GFG Modellr. Vom 30.10.2018
Verbesserungen/Verschlechterungen					107.000,00	

Aufwendungen

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1610	539102	739102	58.000,00	121.000,00	-63.000,00	Erhöhung ELAG 2019 ff.
Verbesserungen/Verschlechterungen					-63.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0110	543107	743107	0,00	10.000,00	-10.000,00	Bereitstellung Mittel Würdigung des Ehrenamts
Verbesserungen/Verschlechterungen					-10.000,00	

=>BG-Fraktion

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0140	5422	7422	0,00	20.000,00	-20.000,00	Umbau und Erweiterung Rathaus OG 2
Verbesserungen/Verschlechterungen					-20.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0140	543109	743109	0,00	5.000,00	-5.000,00	Weiterführung der Beratungen durch die Firma PWC
Verbesserungen/Verschlechterungen					-5.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0170	5211	7211	0,00	10.000,00	-10.000,00	Beleuchtung mit Abhangdecken im Rathaus
Verbesserungen/Verschlechterungen					-10.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0310	5211	7211	0,00	5.500,00	-5.500,00	Bodenbeleg erneuern GS Borgeln
Verbesserungen/Verschlechterungen					-5.500,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0310	5211	7211	0,00	10.000,00	-10.000,00	Reparatur Überdachung Grundschule Borgeln Schulhof
Verbesserungen/Verschlechterungen					-10.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0610	5211	7211	0,00	2.000,00	-2.000,00	Anstrich KITA Lindenstraße; (Maßnahme wird i. H. v. 2.000 € 2018 beendet und in 2019 i. H. v. 2.000 € neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen					-2.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1110	5211	7211	0,00	50.000,00	-50.000,00	ZAP Welver Nord + Süd (Maßnahme wird i. H. v. 82.464 € 2018 beendet und in 2019 i. H. v. 50.000 € neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen					-50.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1110	5211	7211	0,00	25.000,00	-25.000,00	ZAP Scheidingen (Maßnahme wird i. H. v. 25.000 € 2018 beendet und in 2019 i. H. v. 25.000 € neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen					-25.000,00	

Verbesserungen/Verschlechterungen					-93.500,00	
Jahresergebnis HH-Entwurf 2019					1.093.100,00	
Jahresergebnis nach Änderung der Verwaltung					999.600,00	

(Finanzplan)

Einzahlungen

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1610	681101	1.058.000,00	1.090.000,00	32.000,00	Erhöhung allgemeine Investitionspauschale GFG Modellr. Vom 30.10.2018
Verbesserungen/Verschlechterungen				32.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1610	6111	3.433.000,00	3.540.000,00	107.000,00	Erhöhung Schlüsselzuweisungen GFG Modellr. Vom 30.10.2018
Verbesserungen/Verschlechterungen				107.000,00	

Auszahlungen

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1610	739102	58.000,00	121.000,00	-63.000,00	Erhöhung ELAG 2019 ff.
Verbesserungen/Verschlechterungen				-63.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0110	743107	0,00	10.000,00	-10.000,00	Bereitstellung Mittel Würdigung des Ehrenamts
Verbesserungen/Verschlechterungen				-10.000,00	

=>BG-Fraktion

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0140	7422	0,00	20.000,00	-20.000,00	Umbau und Erweiterung Rathaus OG 2
Verbesserungen/Verschlechterungen				-20.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0140	743109	0,00	5.000,00	-5.000,00	Weiterführung der Beratungen durch die Firma PWC
Verbesserungen/Verschlechterungen				-5.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0310	7211	0,00	5.500,00	-5.500,00	Bodenbeleg erneuern GS Borgeln
Verbesserungen/Verschlechterungen				-5.500,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0310	7211	0,00	10.000,00	-10.000,00	Reparatur Überdachung Grundschule Borgeln Schulhof
Verbesserungen/Verschlechterungen				-10.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0610	7211	0,00	2.000,00	-2.000,00	Anstrich KITA Lindenstraße; (Maßnahme wird i. H. v. 2.000 € 2018 beendet und in 2019 i. H. v. 2.000 € neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-2.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1110	7211	0,00	50.000,00	-50.000,00	ZAP Welver Nord + Süd (Maßnahme wird i. H. v. 82.464 € 2018 beendet und in 2019 i. H. v. 50.000 € neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
1110	7211	0,00	25.000,00	-25.000,00	ZAP Scheidingen (Maßnahme wird i. H. v. 25.000 € 2018 beendet und in 2019 i. H. v. 25.000 € neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-25.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
0140	7211	0,00	10.000,00	-10.000,00	Kosten für die Unterhaltung der zusätzlichen Büroräume (Malerarbeiten, neue Möbel etc.)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-10.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1210026	91102	42.000,00	70.000,00	-28.000,00	Dammaufschüttung Biotop; Erhöhung im Vergleich zum HH-Entwurf 2019 um 28.000 € auf insgesamt 70.000 €
Verbesserungen/Verschlechterungen				-28.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1210XXX	91102	0,00	50.000,00	-50.000,00	Wirtschaftswegekonzept
Verbesserungen/Verschlechterungen				-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1210XXX	91102	0,00	50.000,00	-50.000,00	Radwegkonzept
Verbesserungen/Verschlechterungen				-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-0140XXX	08110	0,00	5.000,00	-5.000,00	Diverse investive Anschaffungen (Computer etc.) für die zusätzlichen Büroräume
Verbesserungen/Verschlechterungen				-5.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1112XXX	91102	0,00	20.000,00	-20.000,00	ABK Systementflechtung Soestweg
Verbesserungen/Verschlechterungen				-20.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-0220XXX	03410	0,00	75.000,00	-75.000,00	Grunderwerb FWGH Schwefe
IV-0220XXX	91101	0,00	400.000,00	-400.000,00	Gesamtbetrag für Neubau FWGH Schwefe 800.000 €; 400.000 € im Jahr 2019 und 400.000 € im Jahr 2020; mit VE versehen
Verbesserungen/Verschlechterungen				-475.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-0220XXX	08110	0,00	50.000,00	-50.000,00	2 Notstromaggregate (Rathaus und neues FWGH Dinker)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1110014	91102	0,00	50.000,00	-50.000,00	Kan. Borgeln, Bahnkreuzung (Maßnahme wird i. H. v. 50.000 € 2018 beendet und in 2019 neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1120005	91102	0,00	20.000,00	-20.000,00	Systementflechtung Schwefe (Maßnahme wird i. H. v. 20.000 € 2018 beendet und in 2019 neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-20.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1210015	91102	53.000,00	60.000,00	-7.000,00	Gehweganlage Auflicht; Erhöhung im Vergleich zum HH-Entwurf 2019 um 7.000 € auf insgesamt 60.000 €
Verbesserungen/Verschlechterungen				-7.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-1111023	91102	0,00	50.000,00	-50.000,00	Erneuerung PW Schwefe (Maßnahme wird i. H. v. 50.000 € 2018 beendet und in 2019 neu eingestellt)
Verbesserungen/Verschlechterungen				-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-11210019	91102	0,00	185.000,00	-185.000,00	Planung Fußweg Werler Str.
Verbesserungen/Verschlechterungen				-185.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2019	Betrag neu 2019	Saldo	Bemerkungen
IV-0170XXX	91102	0,00	100.000,00	-100.000,00	Renovierung der Bördehalle; Gesamtbetrag 250.000 €; 2019 100.000 € und 2020 150.000 €; mit VE versehen
Verbesserungen/Verschlechterungen				-100.000,00	

Verbesserungen/Verschlechterungen				-1.151.500,00	
Änderungen d. best. eig. Finanzmittel HH-Entwurf 2019				-524.900,00	
Änderungen d. best. eig. Finanzmittel der Verwaltung				-1.676.400,00	

=> CDU-Fraktion

=> CDU-Fraktion

=>BG- und CDU-Fraktion

Anlage B

Porsche, Sebastian

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Dienstag, 16. Oktober 2018 15:43
An: Garzen, Camillo; Porsche, Sebastian
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: HH-Entwurf_2019

Hallo Herr Garzen,
hallo Herr Porsche,

vielen Dank für die Übersendung der aktualisierten Haushaltsunterlagen.

Nach erster Durchsicht ist mir aufgefallen, dass der HSP (siehe u.a. Anlagen 2 und 3) nicht für das Jahr 2022 fortgeschrieben wurde. Ich verweise hierzu auf mein Schreiben vom 17.09.2018 sowie auf meinen Hinweis im Vermerk zum Projektionsgespräch vom 24.09.2018.

Ich bitte Sie, dies entsprechend vor Beschlussfassung durch den Rat und vor der Anzeige bei den Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen bzw. das Jahr 2022 im HSP zu ergänzen.

Vielen Dank!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 31-Kommunalaufsicht
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/82-2807
Fax: 02931/82-400 78

Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen können vertraulich oder geheim sein und sind nur für den persönlichen und vertraulichen Gebrauch des Empfängers bestimmt. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, sind Sie nicht berechtigt, diese Nachricht zu lesen, zu drucken, zu speichern, zu kopieren, zu verbreiten oder diese Nachricht oder Teile davon zu benutzen.

Falls Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie alle Kopien dieser Nachricht.

The information contained in this e-mail may be confidential and is intended only for the personal and confidential use of the named recipient. If you have received this e-mail in error, please notify us immediately and send the original transmission to the sender. It may be unlawful for you to read, copy, distribute, disclose or use the information contained in this e-mail.

Anlage C

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Fraktionsvorsitzender:

Tim-Fabian Römer

Ladestraße 1

59514 Welver

Mobil: 0176/94880830

E-Mail: tifa.rom@t-online.de

An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver

Herrn Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Welver, den 01.11.2018

Sitzungen des Hauptausschusses und des Gemeinderates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Bereitstellung investiver Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro zur Würdigung des Ehrenamts in der Gemeinde Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

ich bitte den o.g. Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates zu setzen.

Begründung:

Durch die bis dato sehr angespannte Finanzlage in der Gemeinde Welver und durch die immer geringeren Zuwendungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke sind viele Aufgaben der öffentlichen Hand teilweise in sehr gute ehrenamtliche Strukturen übergegangen.

Ohnehin kann die öffentliche Hand nicht das übernehmen, wofür sich tagtäglich ehrenamtlich tätige Bürger unserer Gemeinde mit viel Herzblut und Engagement einsetzen. Die ehrenamtliche Tätigkeit in den Kirchengemeinden, Schützenvereinen, Sportvereinen, Flüchtlingsorganisationen und allen anderen kulturellen Einrichtungen ist schon immer ein wichtiger Bestandteil unseres Gemeindelebens. Diese Tätigkeiten sind deswegen so unverzichtbar, weil sie das Leben in unserer kleinen, beschaulichen aber vor allem auch familiären Gemeinde, welche durch die stark ländlichen geprägten Strukturen, erst wirklich lebenswert machen.

Durch diesen aufopferungsvollen Einsatz unserer Bürger ist es der Gemeinde Welver vor allem möglich, dass den Bürgern nicht nur in den o.g. Vereinen sinnvolle und gesellschaftliche Angebote geschaffen werden, sondern u.a. auch, dass eine sinnvolle Ergänzung des Öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen wird.

Die ehrenamtlichen Fahrer des Bürgerbusses Welver e.V. und alle anderen ehrenamtlich tätigen Personen sind ein toller Gewinn für unsere Gemeinde.

Die Bereitstellung der o.g. Mittel zur Förderung des Ehrenamts soll sinnvoll eingesetzt werden. Das Ehrenamt gilt es zu honorieren und zumindest einmal im Jahr diesen Personen mit Wertschätzung, Anerkennung und Dank zu begegnen.

Die Mittel sollen für einen Tag im Sinne des Ehrenamts bereitgestellt werden. An diesem Tag soll den Bürgern zumindest ein kleiner Teil von dem zurückgegeben werden, was sie tagtäglich an Zeit aufbringen. Die Gestaltung dieses Tages ist durch die Gemeinde Welver in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis aus je einem Mitglied aller Fraktionen zu planen.

Aus diesem Grund ergeht folgender Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass 10.000,00 Euro zur Förderung des Ehrenamts in das Maßnahmenprogramm 2019 eingestellt werden. Die Mittel sollen zur Realisierung eines Ehrenamtstags verausgabt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, reading "Tim-Fabian Römer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Bürgergemeinschaft Welper e.V.
Fraktionsvorsitzender
Tim-Fabian Römer
Ladestraße 1
59514 Welper

CDU-Fraktion Welper
Fraktionsvorsitzender
Wolfgang Daube
Sperlingsgasse 7
59514 Welper

An die
Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper

Welper, den 02.11.2018

Sitzungen des Hauptausschusses und des Gemeinderates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Bereitstellung investiver Mittel in Höhe von 250.000,00 Euro zur Renovierung der Bördehalle// Mittelbereitstellung in Höhe von 100.000,00 Euro im HH-Jahr 2019 und Einrichtung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von zusätzlichen 150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die o.g. Fraktionen bitte den o.g. Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates zu setzen.

Begründung:

Die Aufhebung des Sperrvermerkes „Bebauungsplan Sport- und Freizeitzentrum“ in Höhe von 15.000,00 Euro und des Sperrvermerkes „Bau/ Umbau Bördehalle“ in Höhe von 40.000,00 Euro auf Antrag der BG-Fraktion zur Planung einer Bördehalle entsprechend des derzeitigen Nutzerprofils zeigen der Bevölkerung und dem betroffenen Schützenverein Horrido Welper, dass die Politik in Welper dazu bereit ist, sinnvoll und zukunftsträchtig Geld in die Bördehalle zu investieren. Die jahrelange ehrenamtliche Bewirtschaftung der Bördehalle durch Arbeitszeit und Finanzmittel der Horrido-Schützen gilt es Rechnung zu tragen.

Nach dem beschlossenen Architektenwettbewerb und den damit einhergehenden zukünftigen Beschlüssen für den Umbau der Bördehalle sollen entsprechend der Ankündigungen von Herrn Garzen deutliche Summe in die baulichen Veränderungen und in die Ausstattung der Bördehalle investiert werden. Leider fehlen entgegen dieser Ankündigung im Maßnahmenprogramm 2019 ff. sowohl konsumtive als auch investive Mittel.

Da das Bauprojekt nach entsprechender Ausschreibung und den daraus resultierenden Auftragsvergaben an die Unternehmen vermutlich länger als das Haushaltsjahr 2019 andauern wird, sollen zum Einen investive Mittel in Höhe von 100.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und zum Anderen weitere 150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020 über eine Verpflichtungsermächtigung eingeplant werden.

Eine Kostendeckung soll u.a. über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz erfolgen. Weitere Fördermöglichkeiten gilt es durch die Stabstelle von Herrn Garzen zu akquirieren.

Die Einrichtung einer Verpflichtungsermächtigung gewährleistet, dass bereits vor Genehmigung des Haushalts 2020 durch die Bezirksregierung Arnsberg Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020 verausgabt werden dürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass zunächst insgesamt 250.000,00 Euro für die baulichen Veränderungen und die Inneneinrichtung der Bördehalle in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen sind. Dabei entfallen 100.000,00 Euro auf das Haushaltsjahr 2019 und 150.000,00 Euro über eine Verpflichtungsermächtigung auf das Haushaltsjahr 2020. Erweiternd hat zu jeder Ratssitzung ein entsprechender Sachstandsbericht zu erfolgen.

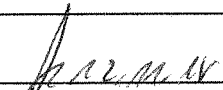


Tim-Fabian Römer
Fraktionsvorsitzender BG: Welper



Wolfgang Daube
Fraktionsvorsitzender CDU

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 12.11.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	28.11.2018				
Rat		oef	12.02.2018				

Betr.: Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2019.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2019

zu billigen und

die „Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013“

zu beschließen.

**Sechszwanzigste Satzung
vom XX.XX.2018
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am XX.XX.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	126,39 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	159,69 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	260,08 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	65,95 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	100,76 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	70,11 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	18,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	26,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	26,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welver

Berechnung für das Jahr 2019

(Stand: 09.11.2018)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Kostenentwicklung
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Mengen
 - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
 - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahren, Festlegung Sondergebühr)
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
 - 1.5.3. Restmüllsäcke
 - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
 - 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2018 - 2019
5. Anhang:

Vorkalkulation Sondergebühren

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2015 und 2016

Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

1. Planungsprämissen

1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung %	Kalkulationsjahr 2017	Kalkulationsjahr 2018	Kalkulationsjahr 2019
Abfuhrkosten				
80 l Restmüll	3,05	21,57 € / St.	21,57 € / St.	22,23 € / St.
120 l Restmüll	3,05	21,57 € / St.	21,57 € / St.	22,23 € / St.
240 l Restmüll	3,02	22,04 € / St.	22,04 € / St.	22,71 € / St.
120 l Biomüll	3,05	21,57 € / St.	21,57 € / St.	22,23 € / St.
240 l Biomüll	3,02	22,04 € / St.	22,04 € / St.	22,71 € / St.
Behälterkosten	0,00	29.750,00 Euro	29.750,00 Euro	29.750,00 Euro
Biotonnenkontrollen	0,00	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Umsetzung Rückfahrverbot	150,00		10.000,00 Euro	25.000,00 Euro
Restmüllsäcke	0,00	1,99 € / St.	1,99 € / St.	1,99 € / St.
Sperrmüll	3,05	17,99 € / St.	17,99 € / St.	18,54 € / St.
Kühlgeräte / Haushaltsgroßgeräte	3,03	13,15 € / St.	13,15 € / St.	13,55 € / St.
PPK (Altpapiersamml.)	11,96	43.986,14 Euro	54.540,97 Euro	61.062,63 Euro
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 € / EW	10,70 € / EW	10,70 € / EW
Restmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Sperrmüll	0,00	123,00 € / t	123,00 € / t	123,00 € / t
Bioabfall	0,00	71,25 € / t	75,00 € / t	75,00 € / t
Separate Systeme PPK (Altpapier), Kühlgeräte, Schadstoffe, E-Schrott	#DIV/0!	0,00 € / EW	0,00 € / EW	0,00 € / EW
Grün- und Strauchschnitt	0,00	49,00 € / t	49,00 € / t	49,00 € / t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	160,00 € / t*	160,00 € / t*	160,00 € / t*

* incl. Entsorgungslogistik

Die für 2019 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Sperrmüll steigen im Rahmen der vertraglichen Preisanpassung gegenüber der Vorjahresberechnung um 3,03% (erhöhte Lohn- und Dieselkosten). Bei der Bioabfallsammlung wird der

zusätzliche Personalaufwand für die bei der Abfuhr durchzuführenden Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Befüllung der Biotonnen (Störstoffe; siehe auch 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter) in gleicher Größenordnung eingeplant wie in den Vorjahren. Desweiteren muss zur Umsetzung der neuen Branchenregel zur Unfallverhütung bei der Abfallsammlung ein zusätzlicher Aufwand für die noch nicht abgeschlossene Überprüfung von bislang rückwärts angefahrenen Straßen sowie für logistische Maßnahmen zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten (Einsatz Kleinfahrzeug) berücksichtigt werden. Hierfür wird ein Kostenaufwand von 25.000 € angesetzt.

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die vertragliche Preisanpassung, die leicht gestiegenen Behälterzahlen, den erhöhten Aufwand für die Erneuerung des Behälterbestandes sowie ebenfalls einen Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes. Der Kostenanteil für Verpackungen, der von der ESG kreisweit direkt mit den 10 dualen Systemen abgerechnet wird, ist von den Kosten der Papiersammlung bereits abgezogen (z.Z. 1,20 €/E*a zzgl. MwSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Papiertonne in der Anlage).

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2019 keine Änderungen ergeben.

Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik

(IT NRW vormals LDS)

	30.06.2016	30.06.2017	Veränderungen 16 - 17	
			Zahl	%
Anzahl	12.107	12.006	-101	-0,84

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorvorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2017				Haushaltsjahr 2018			
	Jahresergebnis 17		Stand 8/17		Stand 8/18		Hochrechnung bis 31.12.18	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	149,52	1.815,18	102,78	1.247,73	107,09	1.294,76	160,64	1.942,14
Bioabfall	159,03	1.930,65	105,35	1.278,90	85,23	1.030,43	127,84	1.545,65
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	5,06	61,39	3,59	43,53	4,65	56,20	6,97	84,30
PPK	72,06	874,86	44,73	542,99	43,23	522,67	64,85	784,01
LVP	31,84	386,55	21,10	256,11	22,98	277,81	34,47	416,72
Glas	22,84	277,31	15,65	189,97	15,93	192,64	23,90	288,96
wilder Müll	1,38	16,76	0,92	11,17	1,28	15,50	1,92	23,25

	Kalkulationsjahr 2018		Kalkulationsjahr 2019		Kalkulationsjahr 2019 gegen Kalkulationsjahr 2018			
	Prognosemengen 2018		Mengen 2019					
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	158,81	1.920,00	161,29	1.950,00	2,48	1,56	30,00	1,56
Bioabfall	169,56	2.050,00	169,56	2.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Sperrmüll	8,27	100,00	8,27	100,00	0,00	0,02	0,00	0,00
PPK	78,58	950,00	78,58	950,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LVP	34,43	380,00	31,43	380,00	-3,00	-8,71	0,00	0,00
Glas	24,81	300,00	24,81	300,00	0,00	0,02	0,00	0,00
wilder Müll	2,07	25,00	2,07	25,00	0,00	-0,11	0,00	0,00

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2017/2018 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2017		Haushaltsjahr 2018				Kalkulationsjahr 2019			
	Stand 12 / 17		Kalkulation 2018		Stand 08 / 18		Kalkulation 2019		Veränderungen gegenüber Kalkulation 2018	
	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße %	Volumen * %
Restmüll										
80 l	2.580	5.366.400	2.605	5.418.400	2.624	5.457.920	2.650	5.512.000	1,73	1,73
Füllgrad %										
120 l	990	3.088.800	985	3.073.200	1.000	3.120.000	985	3.073.200	0,00	0,00
Füllgrad %										
240 l	446	2.783.040	420	2.620.800	388	2.421.120	370	2.308.800	-11,90	-11,90
Füllgrad %							100%	2.308.800		
Summe	4.016	11.238.240	4.010	11.112.400	4.012	10.999.040	4.005	10.894.000	-0,12	-1,97
Summe Füllgrad								10.894.000		
Bioabfall										
120 l	2.176	6.789.120	2.200	6.864.000	2.233	6.966.960	2.240	6.988.800	1,82	1,82
Füllgrad %							100%	6.988.800		
240 l	1.002	6.252.480	980	6.115.200	995	6.208.800	985	6.146.400	0,51	0,51
Füllgrad %							100%	6.146.400		
Summe	3.178	13.041.600	3.180	12.979.200	3.228	13.175.760	3.225	13.135.200	1,42	1,20
Summe Füllgrad								13.135.200		

* = Jahresvolumen bei 14 - täglicher Abfuhr Biotonne und Restmüll (26 Abfahren)

7.230 24.029.200

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren; Festlegung der Sondergebühren)

1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 17 Stück	Haushaltsjahr 2018			Kalkulationsjahr 2019	
		Kalkulation	Stand 08/18	Hochrechnung 18	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 18 in %
Anzahl Anmeldungen	180	150	92	138	150	0,00
Abfuhren						

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 115,11

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 17 Stück	Haushaltsjahr 2018			Kalkulationsjahr 2019	
		Kalkulation	Stand 8/18	Hochrechnung 18	Kalkulation	Abweichung gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 18 in %
Menge in Stück	1	3	3	5	3	0,00

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 97,79

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Anmeldungen ist nicht auszuschließen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel auch illegale Wege genutzt werden (fahrende Schrottsammler).

1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 17	Haushaltsjahr 2018			Kalkulationsjahr 2019	
		Kalkulation	Stand 8/18	Hochrechnung 18	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 18 in %
Menge						
in	88	90	75	113	90	0,00
Stück						

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf einen

runden EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 4,69

Festgelegter Gebührensatz: € 4,50

1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 17	Haushaltsjahr 2018			Kalkulationsjahr 2019	
		Kalkulation	Stand 8/18	Hochrechnung 18	Kalkulation	Abweichung gegenüber
		Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 18 in %
Menge in Stück	24	28	33	33	30	7,14

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 70,11

1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne)

Die an den Kompostierungsanlagen in den Bioabfallanlieferungen festgestellten hohen Verunreinigungen mit Störstoffen (insbesondere mit Kunststofftüten) erfordern flächendeckende Kontrollen bei der Abfuhr. Beanstandete Behälter sind, soweit ein Nachsortieren nicht möglich/zumutbar ist, zur Sonderleerung bei der nächsten Restmüllabfuhr bereitzustellen. Entsprechendes gilt auch für nicht ordnungsgemäß befüllte Papiertonnen.

Für den mit der Sonderleerung einer fehlbefüllten Bio- oder Papiertonne verbundenen Aufwand wird eine verursachergerechte Sondergebühr korkalkuliert, die bei Abgabe der benötigten Gebühren-Banderole (zur Kennzeichnung der Sonderleerungsberechtigten Behälter) erhoben wird:

	120 l	240 l
Entsorgung/Verwertung		
Kalkulation Beistellsack 70 l 4,69 €		
Kosten pro l Restmüll 0,07 €		
gem. Kalkulation Beistellsäcke ca. 0,10 € * entsprechende l	8,03 €	16,06 €
Banderole € pro Stück	0,50 €	0,50 €
Verwaltung		
zusätzlicher Verwaltungsaufwand 10 min bei 56,85 € pro Std.	9,48 €	9,48 €
Summe	18,01 €	26,04 €
Gebühr gerundet	18,00 €	26,00 €

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen. Der kalkulierte Sonder-Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch die Sonderleerung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt 2017 €	Kalkulation 2018 €	Kalkulation 2019 €	Veränderungen zum Vorjahr in %
Verwaltung				
Personalkosten	33.540,85 €	35.949,11 €	35.217,90 €	-2,03
Innere Verrechnung				
Verwaltungsgemeinkosten	5.031,13 €	7.189,82 €	7.043,58 €	-2,03
EDV-Kosten	3.354,10 €	5.392,37 €	5.282,69 €	-2,03
Sonstiges		3.000,00 €	3.000,00 €	0,00
Bauhofleistungen	15.927,28 €	21.881,65 €	22.293,30 €	1,88
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll) Containerstandplatzreinigung				
Summe	57.853,36 €	73.412,95 €	72.837,47 €	-0,78

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktualisierten Kostenanteile angepasst. Dabei wird zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes differenziert.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2018				Kalkulationsjahr 2019		
	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Ist bis 08/18 €	Hochrechnung €	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Veränderungen gegenüber Kalkulation 2018 in %
Erlöse							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	11.001,90	13.092,26			10.925,46	13.001,30	-0,69
Zwischensumme	11.001,90	13.092,26			10.925,46	13.001,30	-0,69
Einnahmen aus Sondergebühren							
Restmüllsäcke		360,00	300,00	450,00		405,00	12,50
Sperrmüll		5.250,00	3.220,00	4.830,00		5.250,00	0,00
Kühl-/Haushaltsgroßgeräte		30,00	30,00	45,00		30,00	0,00
1.100 l Papiercontainer		1.755,42		1.755,42		2.103,26	19,82
Zwischensumme	0,00	7.395,42	3.550,00	7.080,42	0,00	7.788,26	5,31
Summe		18.397,32	3.550,00	7.080,42		20.789,55	13,00

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen wird auf Basis der bisher kreisweit über die ESG mit den dualen Systemen geschlossenen Nebentgeltvereinbarung mit einem Betrag von 0,91 €/EW*a (netto) für 2019 angesetzt. Die Nebentgelte stehen aber unter dem Vorbehalt, dass wieder eine entsprechende Vereinbarung mit den Dualen Systemen zustande kommt (im Rahmen der erst noch auf Grundlage des neuen Verpackungsgesetzes herbeizuführenden Abstimmung). Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind ansonsten weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Die dargestellten Erlöse aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl. 1.5.).

1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2019 wird der Restbetrag des Überschusses aus 2015 von 25.000,00 € und ein Teilbetrag von 22.230,51 € aus dem Überschuss des Jahr 2016 gebührenmindernd zugeführt.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten im Bereich Sammlung und Transport steigen im kommenden Jahr um etwa 10,35 % an. Ursache hierfür sind im Wesentlichen der etwas höhere Behälterbestand und der Sonderaufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes.

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung verändern sich aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises insgesamt nur in geringem Umfang (+0,52 %).

Die Kostenansätze im Bereich Verwaltung und Bauhof liegen entsprechend der aktualisierten Plankosten und Aufwandsverteilung um -0,78% % niedriger als in der Vorjahresberechnung.

Die Summe aller Kosten liegt 3,37 % über der Vorjahressumme. Unter Berücksichtigung der von den Kosten abgesetzten Erlösen und Erträgen sowie dem deutlich höheren Ausgleichsbetrages aus Gebührenüberschüssen ergibt sich schließlich nur eine ganz geringfügige Erhöhung des Gesamt-Gebührenbedarfes gegenüber dem Vorjahr um +0,53 %.

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2018				Kalkulationsjahr 2018			
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €
Kosten								
2.1. Sammlung und Transport								
2.1.1. Restmüll								
80 l	2.624		21,57	56.599,68	2.605		21,57	56.189,85
120 l	1.000		21,57	21.570,00	985		21,57	21.246,45
240 l	388		22,04	8.551,52	420		22,04	9.256,80
2.1.2. Bioabfall								
120 l	2.233		21,57	48.165,81	2.200		21,57	47.454,00
240 l	995		22,04	21.929,80	980		22,04	21.599,20
Biotonnenkontrollen				10.000,00				10.000,00
2.1.3. Behälterkosten				29.750,00				29.750,00
2.1.3. Papier				54.540,97				54.540,97
2.1.4. Prüfung Rückfahrverbot				10.000,00				10.000,00
Summe	7.240			261.107,78	7.190			260.037,27
2.1.3. Sonderdienste								
Restmüllsäcke	113		1,99	223,88	90		1,99	179,10
Spermmüll	138		17,99	2.482,62	150		17,99	2.698,50
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	5		13,15	59,18	3		13,15	39,45
Summe				2.765,67				2.917,05
Summe				263.873,45				262.954,32
2.2. Entsorgung / Verwertung								
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	129.544,90			10,70	129.363,00
Entsorgung Restmüll		1.942,14	123,00	238.883,22		1.920,00	123,00	236.160,00
Entsorgung Spermmüll		84,30	123,00	10.368,90		100,00	123,00	12.300,00
Verwertung Bioabfall		1.545,65	75,00	115.923,38		2.050,00	75,00	153.750,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		0,00	49,00	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott								
Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte								
wilder Müll / Straßenpapier.*		23,25	160,00	3.720,00		25,00	160,00	4.000,00
Summe				498.440,40				535.573,00
2.3. Verwaltungskosten								
Verwaltung								
Personalkosten				35.949,11				35.949,11
Verwaltungsgemeinkosten				7.189,82				7.189,82
EDV - Kosten				5.392,37				5.392,37
Sonstiges				3.000,00				3.000,00
Bauhofleistungen				21.881,65				21.881,65
Summe				73.412,95				73.412,95
2.4. Mehrwertsteuer								
Nebenentgelt DSD				2.090,36				2.090,36
Summe				2.090,36				2.090,36
Summe Kosten				837.817,16				874.030,63
Erlöse								
DSD								
Nebenentgelt DSD				13.092,26				13.092,26
Einnahmen aus Sondergeb.								
Restmüllsäcke	113		4,00	450,00	90		4,00	360,00
Spermmüll	138		35,00	4.830,00	150		35,00	5.250,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	5		10,00	45,00	3		10,00	30,00
1.100 l Papiercontainer	28		50,71	1.755,42	33		50,71	1.755,42
Summe Erlöse				20.172,68				20.487,68
Summe Kosten - Erlöse				817.644,48				853.542,95
Ausgleich Überdeckung 2014				514,08				514,08
Ausgleich Überdeckung 2015				21.973,24				21.973,24
Summe Kosten - Erlöse				795.157,16				831.055,63

* incl. Entsorgungslogistik

Kennzeichnung	Kalkulationsjahr 2019				Veränderungen 18 - 19 in %	Veränderungen 18 - 19 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis Eur	Kalkulation Eur		
Kosten						
2.1. Sammlung und Transport						
2.1.1. Restmüll						
80 l	2.650		22,23	58.905,30	4,83	2.715,45
120 l	985		22,23	21.894,99	3,05	648,54
240 l	370		22,71	8.401,43	-9,24	-855,37
2.1.2. Bioabfall						
120 l	2.240		22,23	49.791,65	4,93	2.337,65
240 l	985		22,71	22.365,98	3,55	766,78
Biotonnenkontrollen				10.000,00	0,00	0,00
2.1.3. Behälterkosten				29.750,00	0,00	0,00
2.1.3. Papier				61.062,63	11,96	6.521,66
2.1.4. Umsetzung Rückfahrverbot				25.000,00	150,00	15.000,00
Summe	7.230			287.171,97	10,43	27.134,70
2.1.3. Sonderdienste						
Restmüllsäcke	90		1,99	179,10	0,00	0,00
Sperrmüll	150		18,54	2.780,70	3,05	82,20
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		13,55	40,64	3,03	1,19
Summe				3.000,44	2,86	83,39
Summe				290.172,41	10,35	27.218,09
2.2. Entsorgung / Verwertung						
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	128.464,20	-0,69	-898,80
Entsorgung Restmüll		1.950,00	123,00	239.850,00	1,56	3.690,00
Entsorgung Sperrmüll		100,00	123,00	12.300,00	0,00	0,00
Verwertung Bioabfall		2.050,00	75,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte						
wilder Müll / Straßenpapierk.*		25,00	160,00	4.000,00	0,00	0,00
Summe				538.364,20	0,52	2.791,20
2.3. Verwaltungskosten						
Verwaltung						
Personalkosten				35.217,90	-2,03	-731,21
Verwaltungsgemeinkosten				7.043,58	-2,03	-146,24
EDV - Kosten				5.282,69	-2,03	-109,68
Sonstiges				3.000,00	0,00	0,00
Bauhofleistungen				22.293,30	1,88	411,65
Summe				72.837,47	-0,78	-575,48
2.4. Mehrwertsteuer						
Nebenentgelt DSD				2.075,84	-0,69	-14,52
Summe				2.075,84	-0,69	-14,52
Summe Kosten				903.449,92	3,37	29.419,29
Erlöse						
DSD						
Nebenentgelt DSD				13.001,30	-0,69	-90,96
Einnahmen aus Sondergeb.						
Restmüllsäcke	90		4,50	405,00	12,50	45,00
Sperrmüll	150		35,00	5.250,00	0,00	0,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		10,00	30,00	0,00	0,00
1.100 l Papiercontainer	30		70,11	2.103,26	19,82	347,84
Summe Erlöse				20.789,55	1,47	301,87
Summe Kosten - Erlöse				882.660,36	3,41	29.117,41
Ausgleich Überdeckung 2015				25.000,00	110,03	24.743,19
Ausgleich Überdeckung 2016				22.230,51		
Summe Kosten - Erlöse				835.429,85	0,53	4.374,22

* incl. Entsorgungslogistik

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2019 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag je Behälter anfallenden Kosten sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Behälter (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Kosten für die Durchführung von Störstoff-Kontrollen (nur Biotonne)
- den Aufwand für die Umsetzung des Rückfahrverbotes (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2015 und 2016 erfolgt entsprechend der bei der Gebührenberechnung für das Jahr 2015/16 verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeträge 2015 und 2016).

Die dargestellte Umrechnung der Kosten und Erlöse sowie des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Gebührentarife führt zu geringfügigen Anpassungen gegenüber den bisher gültigen Gebührensätzen. Bei den Restabfallbehältern ergibt sich eine Veränderung zwischen + 0,64 % und + 1,82 %. Die Gebührensätze der Biotonnen verändern sich um + 0,67 % (120 l Biotonne) bzw. um -1,08 % (240 l Biotonne). Insgesamt ergeben sich bei den Abfallgebühren also kaum Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Umrechnung der Kosten / Erlöse 2019 (Füllgrad: Restmüll 240 l - 100%, Biomüll, 240 l - 100%)

	Ges.-Gebühr €	Restmülltonne						Biotonne				€/Grundstk.
		80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		
		€/ St.	€/ Vol.	€/ St.	€/ Vol.	€/ St.	€/ Vol.	€/ St.	€/ Vol.	€/ St.	€/ Vol.	
Kostenarten												
Transport / Sammlung												
Restmüll	89.201,72	22,23		22,23		22,71						
Bioabfall	72.157,62							22,23		22,71		
Behälterkosten	29.750,00	4,11		4,11		4,11		4,11		4,11		
Biotonnenkontrollen	10.000,00							3,10		3,10		
Umsetzung Rückfahrverbot	25.000,00	3,46		3,46		3,46		3,46		3,46		
Papier	61.062,63	15,25		15,25		15,25						
Sperrmüll	2.780,70		0,53		0,80		1,59					
Kühlggeräte/Haushaltsgrößgeräte	40,64		0,01		0,01		0,02					
Restmüllsäcke	179,10		0,03		0,05		0,10					
Summe	290.172,41	45,05	0,57	45,05	0,86	45,53	1,72	32,90	0,00	33,38	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung												
Entsorgungsgrundgebühr	128.464,20	0,00	24,53	0,00	36,79	0,00	73,58					
Restmüll	239.850,00		45,79		68,69		137,38					
Sperrmüll	12.300,00		2,35		3,52		7,05					
Bioabfall	153.750,00							36,52		73,04		
Grün- und Strauchschnitt	0,00		0,00		0,00		0,00					
Seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00					
Schadstoffe, Kühlggeräte PPK, E - Schrott												
wilder Müll / Straßenpapierk.	4.000,00		0,76		1,15		2,29					
Summe	538.364,20	0,00	73,43	0,00	110,15	0,00	220,30	0,00	36,52	0,00	73,04	0,00
Verwaltung												
Personalkosten	35.217,90	8,79		8,79		8,79						
Verwaltungsgemeinkosten	7.043,58	1,76		1,76		1,76						
EDV - Kosten	5.282,69	1,32		1,32		1,32						
Sonstiges	3.000,00	0,75		0,75		0,75						
Bauhofleistungen	22.293,30	5,57		5,57		5,57						
Summe	72.837,47	18,19	0,00	18,19	0,00	18,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges												
Mehrwertsteuern												
Nebenentgelt DSD	2.075,84		0,40		0,59		1,19					
Summe	2.075,84	0,00	0,40	0,00	0,59	0,00	1,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Kosten	903.449,92	63,23	74,40	63,23	111,61	63,71	223,21	32,90	36,52	33,38	73,04	
Erlösarten												
Nebenentgelte DSD	13.001,30		2,48		3,72		7,45					
Restmüllsäcke	405,00		0,08		0,12		0,23					
Sperrmüll	5.250,00		1,00		1,50		3,01					
Kühlggeräte/Haushaltsgrößgeräte	30,00		0,01		0,01		0,02					
1.100 l Papiercontainer	2.103,26	0,53		0,53		0,53						
Summe	20.789,55	0,53	3,57	0,53	5,35	0,53	10,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	882.660,36	62,71	70,84	62,71	106,25	63,19	212,51	32,90	36,52	33,38	73,04	0,00
Überdeckung 2015	25.000,00	1,52	2,24	1,52	3,36	1,52	6,73	0,68	1,18	0,68	2,36	
Überdeckung 2016	22.230,51	1,40	1,99	1,40	2,98	1,40	5,96	0,60	1,02	0,60	2,03	
Gebühr 2019	835.429,85	126,39		159,69		260,08		65,95		100,76		

4. Gebührenvergleich 2018 - 2019

						Grundstücks- gebühr
	Restmülltonne			Biotonne		
	80	120	240	120	240	
2018	124,13 €	157,59 €	258,43 €	65,51 €	101,86 €	0,00 €
2019	126,39 €	159,69 €	260,08 €	65,95 €	100,76 €	0,00 €
Vergleich 2018 - 2019	2,26 €	2,10 €	1,65 €	0,44 €	-1,10 €	0,00 €
	1,82%	1,33%	0,64%	0,67%	-1,08%	0,00%

Vorkalkulation

	€	Restmüllsäcke				Spermmüll				Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte				1.100 l Papiercontainer			
		Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/Sack	Anteil	Summe	Umrechnung Volumen	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l	Anteil	Summe	Umrechnung Stück	€/l
Kostenarten																	
Transport / Sammlung																	
Restmüll	89.201,72	100	89.201,72				0,00				0,00				0,00		
Bioabfall	72.157,62	100	72.157,62				0,00				0,00				0,00		
Behälterkosten	29.750,00	0	0,00				0,00				0,00				0,00		
Biotonnenkontrollen	10.000,00	0	0,00				0,00				0,00				0,00		
Papier	61.062,63	100	61.062,63				0,00				0,00			100	61.062,63		
Spermmüll	2.780,70	100	2.780,70			100	2.780,70				0,00				0,00		
Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte	40,64	100	40,64				0,00			100	40,64				0,00		
Restmüllsäcke	179,10	100	179,10				0,00				0,00				0,00		
Prüfung Rückfahrverbot	25.000,00	100	25.000,00				0,00				0,00				0,00		
Summe	290.172,41		250.422,41				2.780,70				40,64				61.062,63		
Entsorgung / Verwertung																	
Entsorgungsgrundgebühr	128.464,20	100	128.464,20				0,00				0,00				0,00		
Restmüll	239.850,00	100	239.850,00				0,00				0,00				0,00		
Spermmüll	12.300,00	100	12.300,00			100	12.300,00				0,00				0,00		
Bioabfall	153.750,00	100	153.750,00				0,00				0,00				0,00		
Seperate Systeme	0,00	100	0,00				0,00				0,00				0,00		
PPK, E - Schrott																	
Schadstoffe, Kühlgeräte																	
wilder Müll / Straßenpapierk.	4.000,00	100	4.000,00				0,00				0,00				0,00		
Summe	538.364,20		538.364,20				12.300,00				0,00				0,00		
Verwaltung																	
Personalkosten	35.217,90	100	35.217,90			3	1.056,54			0,5	176,09			1	352,18		
Verwaltungsgemeinkosten	7.043,58	100	7.043,58			3	211,31			0,5	35,22			1	70,44		
EDV-Kosten	5.282,69	100	5.282,69			3	158,48			0,5	26,41			1	52,83		
Sonstiges	3.000,00	100	3.000,00			3	90,00			0,5	15,00			1	30,00		
Bauhofleistungen	22.293,30	100	22.293,30			3	668,80				0,00				0,00		
Summe	72.837,47		72.837,47				2.185,12				252,72				505,44		
Sonstiges																	
Mehrwertsteuern																	
Nebentgelt DSD	2.075,84	100	2.075,84				0,00				0,00				0,00		
Summe	2.075,84		2.075,84				0,00				0,00				0,00		
Erlösarten																	
Nebentgelt DSD	13.001,30	100	13.001,30				0,00				0,00				0,00		
Summe	13.001,30		13.001,30				0,00				0,00				0,00		
Summe (Kosten)	890.448,62		850.698,62	10.894.000	4,69		17.265,82	150	115,11		293,36	3	97,79		61.568,07	966.000	0,06

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2015

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.	€ /Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	84.535,76	84.535,76	84.535,76						
Bioabfall	66.661,30				66.661,30	66.661,30			
Papier	43.277,85	43.277,85	43.277,85						
Sperrmüll	2.698,92	2.698,92		2.698,92					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	65,75	65,75		65,75					
Restmüllsäcke	696,50	696,50		696,50					
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
Summe	197.936,08	131.274,78	127.813,61	3.461,17	66.661,30	66.661,30	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	129.256,00	129.256,00		129.256,00					
Restmüll	233.700,00	233.700,00		233.700,00					
Sperrmüll	14.760,00	14.760,00		14.760,00					
Bioabfall	153.750,00				153.750,00		153.750,00		
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.600,00	1.600,00		1.600,00					
Summe	533.066,00	379.316,00	0,00	379.316,00	153.750,00	0,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	33.610,00	33.610,00	33.610,00						
Verwaltungsgemeinkosten	6.810,00	6.810,00	6.810,00						
EDV - Sachkosten	5.335,00	5.335,00	5.335,00						
Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00	1.680,52	1.680,52		1.319,48	1.319,48			
Bauhofleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	13.812,00	13.812,00	13.812,00						
Summe	62.567,00	61.247,52	61.247,52	0,00	1.319,48	1.319,48	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebenentgelte DSD	2.088,63	2.088,63		2.088,63					
Erlösarten									
Nebenentgelte DSD	13.081,43	13.081,43		13.081,43					
Restmüllsäcke	1.400,00	1.400,00		1.400,00					
Sperrmüll	5.250,00	5.250,00		5.250,00					
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	50,00	50,00		50,00					
1.100 l Papiercontainer	996,73	996,73		996,73					
Summe	20.778,16	20.778,16	0,00	20.778,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2015	774.879,55	553.148,77	189.061,13	364.087,64	221.730,78	67.980,78	153.750,00	0,00	0,00
	100,00	71,39	24,40	46,99	28,61	8,77	19,84	0,00	0,00

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2016

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€ / St.	€ / Vol.	€ ges.	€ / St.	€ / Vol.	€ ges.	€ / St.
Kostenarten									
Transport / Sammlung									
Restmüll	85.626,09	85.626,09	85.626,09						
Bioabfall	67.313,18				67.313,18	67.313,18			
Papier	44.559,77	44.559,77	44.559,77						
Spermüll	3.058,78	3.058,78		3.058,78					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	65,75	65,75		65,75					
Restmüllsäcke	696,50	696,50		696,50					
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
Summe	201.320,07	134.006,89	130.185,86	3.821,03	67.313,18	67.313,18	0,00	0,00	0,00
Entsorgung / Verwertung									
Entsorgungsgrundgebühr	128.828,00	128.828,00		128.828,00					
Restmüll	233.700,00	233.700,00		233.700,00					
Spermüll	14.760,00	14.760,00		14.760,00					
Bioabfall	149.625,00				149.625,00		149.625,00		
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.600,00	1.600,00		1.600,00					
Summe	528.513,00	378.888,00	0,00	378.888,00	149.625,00	0,00	149.625,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten									
Personalkosten	32.764,46	32.764,46	32.764,46						
Verwaltungsgemeinkosten	8.009,66	8.009,66	8.009,66						
EDV - Sachkosten	5.527,44	5.527,44	5.527,44						
Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00	3.000,00	3.000,00						
Bauhofleistungen									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	18.779,43	18.779,43	18.779,43						
Summe	68.080,99	68.080,99	68.080,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuern									
Nebenentgelte DSD	2.081,72	2.081,72		2.081,72					
Erlösarten									
Nebenentgelte DSD	13.038,12	13.038,12		13.038,12					
Restmüllsäcke	1.400,00	1.400,00		1.400,00					
Spermüll	5.950,00	5.950,00		5.950,00					
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	50,00	50,00		50,00					
Vermischte Einnahmen	1.333,86	1.333,86	1.333,86						
Summe	21.771,98	21.771,98	1.333,86	20.438,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse) 2016	778.223,80	561.285,62	196.932,99	364.352,63	216.938,18	67.313,18	149.625,00	0,00	0,00
	100,00	72,12	25,31	46,82	27,88	8,65	19,23	0,00	0,00

Berechnung Papierabfuhr für 2019

Behälter	Anzahl 2018	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.147,00	15,10	2,87	17,97	37.258,72
1100	30,00	60,40	11,48	71,88	1.078,14
240	4.147,00	15,70	2,98	18,69	38.749,07
1100	30,00	62,82	11,94	74,75	1.121,27
					78.207,20

	Kostenanteil	EW	Preis in €	MwST 19%	Ges. Preis
Verpackung	1,20	12.006	14.407,20	2.737,37	17.144,57

Gesamtsumme Papierabfuhr	61.062,63
---------------------------------	------------------

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Herr Porsche Datum: 12.11.2018

Bürgermeister	<i>Schm 15.11.18</i>	Allg. Vertreter	<i>J. 12.11.18</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter	<i>P. 12.11.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	28.11.2018				
Rat		oef	12.12.2018				

Betr.: Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 34-36 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung für das Jahr 2019 belaufen sich auf insgesamt 636.929,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2019 entsprechend zugeordnet.

Pos 37-39 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 3.980.624,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2018“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf **5 %** festgesetzt. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 478.365,79 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2019 zugeordnet wurden.

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
1	4811	Erträge					
2		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-23.024,44	100,00	-23.024,44	-	-
3		Gesamterträge	-23.024,44		-23.024,44		
4		Aufwendungen					
5	5011-5032	Personalkosten	195.379,45	55,45	108.337,91	44,55	87.041,54
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	20.000,00	-	-	100,00	20.000,00
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	61.000,00	100,00	61.000,00	-	-
8	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	160.000,00	44,80	71.680,00	55,20	88.320,00
9	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	470.885,00	100,00	470.885,00	-	-
10	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	54.611,00	-	-	100,00	54.611,00
11	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	100,00	500,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	40.000,00	100,00	40.000,00	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (RW)	500,00	-	-	100,00	500,00
14	524104	Stromaufwendungen (MW)	100.000,00	44,80	44.800,00	55,20	55.200,00
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
16	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	1.200,00	44,80	537,60	55,20	662,40
17	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	10.800,00	100,00	10.800,00	-	-
18	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
19	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
21	529111	Aufwendungen für die Herstellung privater Kanalgrundstücks- und -hausanschlüsse	5.000,00	44,80	2.240,00	55,20	2.760,00
22	529199	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	85.000,00	44,80	38.080,00	55,20	46.920,00
23	542901	Aufwendungen Kommunikations-/EDV-Dienstleistungen, -Wartungsverträge etc. (RW)	6.000,00	-	-	100,00	6.000,00
24	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
25	543102	Fernmeldeaufwendungen (MW)	400,00	44,80	179,20	55,20	220,80
26	543103	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen (MW)	100,00	44,80	44,80	55,20	55,20
27	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
28	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	3.000,00	100,00	3.000,00	-	-
29	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	3.400,00	100,00	3.400,00	-	-
30	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.000,00	-	-	100,00	1.000,00
31	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	7.600,00	44,80	3.404,80	55,20	4.195,20
32	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	17.437,23	100,00	17.437,23	-	-
33	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	1.995,77	-	-	100,00	1.995,77
34	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	28.900,00	-	-	100,00	28.900,00
35	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	147.019,00	100,00	147.019,00	-	-
36	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	187.585,00	-	-	100,00	187.585,00
37	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	302.325,00	44,80	135.441,60	55,20	166.883,40
38	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	80.570,40	100,00	80.570,40	-	-
39	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	147.329,44	-	-	100,00	147.329,44
40	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	250.465,95	44,80	112.208,74	55,20	138.257,20
41	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	60.702,00	55,45	33.659,26	44,55	27.042,74
42		Gesamtaufwendungen	2.434.180,80		1.365.775,50		1.068.405,30
43		Gebührenbedarf			1.365.775,50		1.068.405,30
44		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2015 hier von 100%			-88.984,16		-
45		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2016 hier von 70%			11.419,98		-
46		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2015 hier von 100%			-		16.819,86
47		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2016 hier von 30%			-		27.443,51
48		bereinigter Gebührenbedarf			1.288.211,32		1.112.668,67
49		Frischwasserverbrauch (cbm)			386.055,67		
50		abflusswirksame Fläche (qm)					1.231.725,00
51		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,34		
52		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,90

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2019

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2019	34.077.361,11 €	20.529.421,35 €	13.547.939,76 €	3.980.624,00 €	9.567.315,76 €	636.929,00 €	478.365,79 €	5,00%

2019	10.606.147,45 €	6.549.432,66 €	4.056.714,79 €	1.110.126,00 €	2.946.588,79 €	187.585,00 €	147.329,44 €	5,00%	RW
2019	8.411.520,28 €	6.148.908,28 €	2.262.612,00 €	651.204,00 €	1.611.408,00 €	147.019,00 €	80.570,40 €	5,00%	SW
2019	15.059.693,38 €	7.831.080,41 €	7.228.612,97 €	2.219.294,00 €	5.009.318,97 €	302.325,00 €	250.465,95 €	5,00%	MW

Pos. 8,9 und 31 – 33 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 525.496,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 19.433,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 33) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2018 zurückgeschrieben.

Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm Beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 19.512,96 € bzw. 3.511,48 € und damit auf insgesamt 23.024,44 €.

Pos. 4 und 40 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten des Vorjahres berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt.

Pos. 5-7 und 10-30 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden incl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten incl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen dem Urbudget für das Haushaltsjahr 2019. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 48 – Frischwasserverbrauch

Es wurde ein Durchschnittswert der letzten 3 Verbrauchsjahre gebildet und folglich mit **386.056 m³** kalkuliert, um die entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre vollumfänglich zu berücksichtigen.

Pos. 49 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.231.725 m²**.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 43-46 – Über- und Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2015 und 2016

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Schmutzwasser:

1. Das Betriebsergebnis 2015 stellt insgesamt eine Überdeckung von 88.894,16 € dar.
2. Das Betriebsergebnis 2016 stellt insgesamt eine Unterdeckung von 16.314,26 € dar.

Regenwasser:

1. Das Betriebsergebnis 2015 stellt insgesamt eine Unterdeckung von 16.819,86 € dar.
2. Das Betriebsergebnis 2016 stellt insgesamt eine Unterdeckung von 91.478,40 € dar.

Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, folgende Über- bzw. Unterdeckungen aus dem die Gebührenkalkulation 2019 einzustellen.

Schmutzwasser:

1. Die Überdeckung des Betriebsergebnisses 2015 i. H. v. 88.894,16 € muss vollumfänglich in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt werden.
2. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses 2016 i. H. v. 16.314,26 € wird zu 70% in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt. Dies entspricht einer anteiligen Unterdeckung von 11.419,98 €.

Regenwasser:

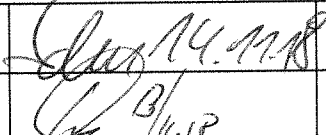
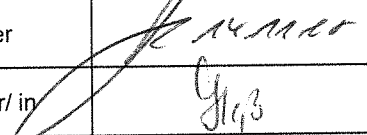
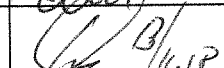
1. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses 2015 i. H. v. 16.819,86 € muss vollumfänglich in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt werden.
2. Die Unterdeckung des Betriebsergebnisses 2016 i. H. v. 91.478,40 € wird zu 30% in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt. Dies entspricht einer anteiligen Unterdeckung von 27.443,51 €.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2019
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,34 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,90 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.: 66-26-24	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 13.11.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/ in		Sachbearbeiter/ in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	28.11.2018				
RAT							

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

hier: Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2019!-

Im Jahr 2018 betrug die Kleininleiterabgabe 42,61 EUR pro Person.

Im Jahr 2019 erhöht sich die Kleininleiterabgabe um 1,09 EUR auf 43,68 EUR. Die Steigerung begründet sich durch die geringe Zahl der Kleininleiter im Verhältnis zum Aufwand.

Bei der Kalkulation wurde angenommen, dass die Anzahl der betreffenden Personen mit voraussichtlich 11 Kleininleitern bis zum Stichtag 30.06.2019 verringern wird.

Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte auf, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Kleininleiterabgabe 0,4 % einer Vollzeitstelle ausmacht. Da in 2019 von einem Rückgang der Anzahl der Kleininleiter ausgegangen wird, wird der entsprechende Zeitaufwand für 2019 mit 0,4 % angesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation zu billigen und die Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2019 auf **43,68 Euro** pro Person festzusetzen.

Gemeinde Welper

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welper, 13.11.2018

KALKULATION
der Kleininleiterabgabe 2019
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2019 ca. 11 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung wäre gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

11 Einwohner : 2 = 5,5 SE x 35,79 € = 196,85 €

**Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welver
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom .12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner **43,68 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt **zum 01.01.2019** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

GEMEINDE WELPER
Der Bürgermeister

-Schumacher-

Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welter über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen:

Ins Internet gestellt:

Datum

Unterschrift

Ausgehängt:

Datum

Unterschrift

Abgenommen:

Datum

Unterschrift

Nach Aushang ist diese Ausfertigung dem zuständigen Fachbereich 3 (Heß) zuzuleiten.

Abhang nicht vor dem: 31.01.2019

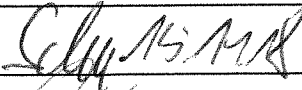
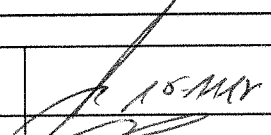
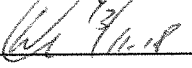
Nach Abhang eine Ausfertigung der öffentlichen Bekanntmachung an den Fachbereich 1.2 zur Kenntnis

Welter,

Im Auftrag

Heß

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 12.11.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	28.11.2018				

Gebührenkalkulation 2019 für die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

Siehe beigegefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019!

Im Jahr 2018 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 170,00 €.

Für das Jahr 2019 kann die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 160,00 € herabgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der stabilen Anzahl an Beerdigungen und den Überdeckungen aus den Betriebsergebnissen der vergangenen Jahre.

Beschlussvorschlag:

- Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2019 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 160,00 € festzusetzen.
- Der Rat beschließt die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2019 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung		500,00 €
-kleinere Instandhaltungen-		
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		320,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.300,00 €	} 2.723,00 €
b) Wassergeld	300,00 €	
c) Reinigungskosten	1.123,00 €	
4. Vermischte Ausgaben u.ä.		100,00 €
-Desinfektionsmittel u.a.-		
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	74,00 €	} 1.546,00 €
b) Erweiterung 1969	38,00 €	
c) Neubau 1998	1.149,00 €	
d) Kühlzellen 1998	197,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	88,00 €	
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	111,00 €	} 5.877,00 €
b) Erweiterung 1969	56,00 €	
c) Neubau 1998	5.435,00 €	
d) Kühlzellen 1998	233,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	42,00 €	
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330		
Personalkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	1.544,00 €	} 2.118,00 €
Produkt 1330		
Sachkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	265,00 €	
Produkt 1330		
Gemeinkostenerstattungen	309,00 €	

Summe der voraussichtlichen Kosten:

13.184,00 €

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2015** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 433,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 aufgeteilt. 2017: 144,00 € (erledigt); 2018: 144,00 € (erledigt); **2019: 145,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2016** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.916,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 aufgeteilt. 2018: 638,00 € (erledigt); **2019: 638,00,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2020: 640,00 €

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2017** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.201,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 aufgeteilt. **2019: 401,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2020: 400,00 €; 2021: 400,00 €

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.184,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2015:	145,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2016:	638,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2017:	401,00 €
	12.000,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 75 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

$$12.000,00 \text{ €} / 75 \text{ Benutzungen} = \mathbf{160,00 \text{ €} / \text{Benutzung}}$$

**Achtzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 13.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) – in der jeweils gültigen Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Buchstabe a der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle in Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.1975 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Bestattungswagens auf dem Friedhof **160,00 €**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

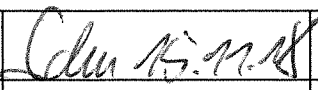
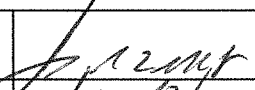
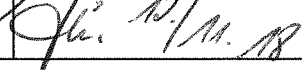
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 13.12.2018

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.: 40-30-01/1	Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 12.11.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef.	28.11.2018				
RAT		oef	12.12.2018				

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welper zum Schuljahr 2019/20

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welper für das Schuljahr 2019/20 ermittelt sich somit wie folgt:

Anzahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen für 2019/20	85
geteilt durch den Klassenfrequenzrichtwert	23
= kommunale Klassenrichtzahl	3,69

Da in kleinen Kommunen mit bis zu 15 Eingangsklassen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, können in Welter **maximal 4 Eingangsklassen** gebildet werden. Die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber nicht überschritten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2019/20 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	50 Schüler/innen	2 Klassen
Grundschule Borgeln	35 Schüler/innen	2 Klassen
gesamt		4 Klassen

(Hinweis: 4 Kinder wurden bisher noch nicht angemeldet.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 4 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2019/20 **4 Eingangsklassen** zu bilden und davon 2 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 2 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister

Schulanmeldungen in der Gemeinde Welper
für das Schuljahr 2019/20

Stand: 12.11.2018

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welper	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			
2	Berwicke		1	
3	Blumroth			1
4	Borgeln	1	7	
5	Dinker	1	4	
6	Dorfwelper	2		
7	Ehningsen			
8	Einecke		2	
9	Eineckerholsen	1		
10	Flerke	2	1	
11	Illingen	7		
12	Klotingen	5		
13	Merklingsen			1
14	Nateln		2	
15	Recklingsen		1	
16	Scheidingen	2	9	1
17	Schwefe		4	2
18	Stocklarn			
19	Vellingh.-Eilmsen	2	3	1
20	Welper	27		
	auswärtige		1	
	insgesamt	50	35	6

Schulanfänger in der Gemeinde Welper für die
Schuljahre 2020/2021 – 2023/24

Einschulung 2020/21	101
Einschulung 2021/22	110
Einschulung 2022/23	108
Einschulung 2023/24	101

Gemeinde Welter Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Dienstleistungen Az.:	Sachbearbeiter/in: Scholz Datum: 15.11.2018

Bürgermeister	<i>Scholz 15.11.18</i>	Allg. Vertreter	<i>Scholz</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Scholz</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	9	oef	31.10.2018				
Rat		oef	14.11.2018	einstimmig			
HFA		oef	28.11.2018				

Betr.: 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen
2. Bürger-App für Welter
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2018

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2018:

Siehe beigefügten Antrag!

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.10.2018:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, dass die Verwaltung beauftragt wird für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ein Serviceformular vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2018:

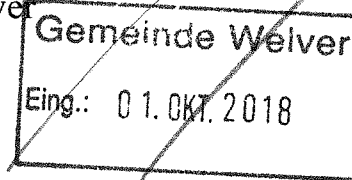
- Siehe beigefügtes Serviceformular -

Da das Serviceformular in der Sitzung vorgestellt und erläutert wird und die Beratungen hierüber noch abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Welper, 25.09.2018

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welper



Sitzung des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen
2. Bürger-App für Welper

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die FDP Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt in der nächsten
Fachausschusssitzung zu beraten:

1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen

Begründung: Immer wieder kommt es zu Mängeln und Missständen,
die bei der Vielzahl der öffentlichen Einrichtungen fast zwangsläufig sind.
Die Gemeinde sollte um schnelle Abhilfe bestrebt sein.
Das setzt allerdings voraus, dass die Gemeinde über einen Mangel informiert
wird.
Die Bearbeitung von Bürgeranliegen muss verbessert werden.

Bei der Bearbeitung kommt es oftmals zu Verzögerungen, Verständnisfehlern
und Problemen mit der Zuordnung der Ansprechpartner.
Dieses führt zu Verärgerung von Bürgern und Mitarbeitern der Verwaltung.
Eine Verbesserung kann erreicht werden, indem Bürgeranliegen zukünftig
über ein standardisiertes Formular aufgenommen werden und Bürger zeitnah
eine qualifizierte Rückmeldung erhalten.

Aus diesem Grunde beantragt die FDP Fraktion der Fachausschuss möge Folgendes beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Service-Formular für Bürgeranliegen zu entwickeln. Dieses soll sowohl als Datei/Papierform sowie Online zur Verfügung gestellt werden.

Die Ortsvorsteher sollten hier mit eingebunden werden und Serviceformulare für die Bürgerinnen und Bürger bereithalten.

Dieses Formular soll folgende Mindestangaben enthalten:

1. Art des Anliegens
2. Meldungsdatum
3. Meldender
4. Verantwortlicher für Rückmeldung bzw. Beseitigung
5. voraussichtliches Bearbeitungsdatum
6. Erledigung des Anliegens

Das Formular hilft der Verwaltung bei der Abarbeitung von Bürgeranliegen und schafft Handlungssicherheit bei den handelnden Personen.

Mit Hinweis auf das virtuelle Rathaus sind auf der Homepage der Gemeinde Welver bereits Online-Dienstleistungen wie:
Sperrgutabfuhr, Änderung des Mülltonnenvolumens, Antrag auf eine Sonder-Nutzungserlaubnis sowie Gewerbe anmelden, verfügbar.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt für die nächste Sitzung des Fachausschusses ein Serviceformular vorzustellen.

Ziel muss es für die Zukunft sein, ein digitales Dienstleistungszentrum der Gemeinde zu schaffen, mit dem der Bürger schnell und unbürokratisch Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen kann.

2. Bürger-App für Welper

Mit einer **Welperaner-Bürger-App oder Sag's Welper** wird diese Art der Bürgermeldungen in vielen Städten und Gemeinden erfolgreich praktiziert. Moderne Technologie macht es möglich, hier einen direkten Ansatz zu wählen. Dank einer Bürger-App kann hier schnell und effizient der Kontakt zu den zuständigen Stellen in der App herausgesucht und hergestellt werden.

Dadurch können viele Prozesse beschleunigt werden von denen die Bürger direkt betroffen sind.

Die Bürger werden dazu angehalten sich bewusst für die Gemeinde einzusetzen. Über das Vorgehen sollte anschließend informiert werden um somit für die Zufriedenheit der Bürger beitragen zu können.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung prüft die Möglichkeit der Einführung einer **Bürger-App**. Vorschläge und Kosten sind zu ermitteln um diese dem zuständigen Fachausschuss vorzustellen.

Entsprechende Haushaltsmittel für das HH 2019 sind bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



FDP Fraktionsvorsitzende



GEMEINDEWELPER
DERBÜRGERMEISTER

Beschwerden und Anregungen

Name, Vorname	Datum:
Anschrift:	
Telefon, tagsüber:	abends:
E-Mail-Adresse:	
Beschwerdeinhalt/Verbesserungsvorschlag:	
☐ Erstbeschwerde ☐ Folgebeschwerde ☐ Verbesserungsvorschlag	
Kurze Beschreibung des Beschwerdeinhalts:	
Vorschlag zur Problemlösung:	

Unterschrift:



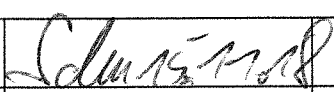
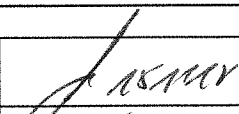
GEMEINDEWELVER
DERBÜRGERMEISTER

Von der Verwaltung auszufüllen:

☐ Rückmeldung an Beschwerdeführer	Durch wen:	Wann:
Beschwerdeform:	☐ mündlich	
	☐ schriftlich	
Entgegennehmender Mitarbeiter:		
Weitergeleitet an:		

Eingeleitete Veränderung:		
☐ 14 Tage Rückmeldung an den Beschwerdeführer	Durch wen:	Wann:
Ergebnisse des Rückmeldegespräches vom:		

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Bildung/Soziales/Freizeit Az.: 2.2	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 14.11.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	28.11.2018				
Rat		oef	12.12.2018				

Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

- Siehe beigefügten Antrag –

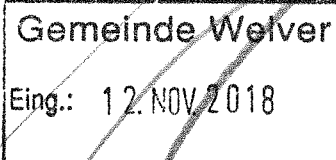
Im Maßnahmenprogramm 2019 sind unter IV -0314003 (Planung und Durchführung des OGS Erweiterungsbaus) 25.000,00 € eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Da die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

**GRÜNE FRAKTION
Im RAT der Gemeinde WELVER**

An
den Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welper



Cornelia Plaßmann

Fraktionsvorsitzende
Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welper – Borgeln
Tel.: 02921/81573
Email: c.plassmann@outlook.de

Hubert Lutter

Stellvertreter Fraktionsvorsitz
Bewerstr. 7
59514 Welper - Illingen
Tel.: 02384/2131
Email: mh.lutter@web.de

Welper, 11. November 2018

Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW im HFA und Rat

hier: **Leben im Quartier- Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse im Quartier zukunftsfähig zu machen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des **HFA** und des **Rates** aufzunehmen:

Leben im Quartier- Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als auch für die vielfältigen Bedürfnisse im Quartier zukunftsfähig zu machen.

Begründung:

Die Bernhard- Honkamp-Schule (Klassenräume, OGS, Zweifachhalle, Turnhalle, Schwimmbad) wird ganztägig von den verschiedensten Gruppierungen genutzt. Dient das Schulgebäude am Vormittag dem Bildungsbereich der Grundschule, werden die Räume am Nachmittag und Abend von der OGS, der Musikschule, der VHS, dem Kulturverein und weiteren Vereinen genutzt.

Die Schule hat sich also im Laufe der Jahre zu einem multifunktionalen Gebäude/ Gelände mit einer Mehrfachnutzung entwickelt. Für viele große und kleine Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Welper gehört sie selbstverständlich zu ihrem Lebensbereich dazu. Das Schulgebäude ist gerade hier im ländlichen Raum ein wichtiger Bestandteil.

Jeder Nutzer der Bernhard-Honkamp-Schule hat jedoch seine eigenen Bedürfnisse, die je nach Zielsetzung sich deutlich voneinander unterscheiden. Daher macht es Sinn, dieses Gebäude/Gelände dem Bedarf anzupassen, es zukunftsfähig und bedarfs- und generationengerecht auszubauen. Neuplanungen und umfangreiche Baumaßnahmen werden notwendig.

Die Bedarfe:

- **Grundschule:** Das Schulgebäude ist als Lernort ein wichtiger Bestandteil der Bildung. Er ist mehr als nur ein Raum, sondern nimmt Einfluss auf das Lernen selbst. Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagogische Fachkräfte, Schulbegleiter, Eltern nutzen das Gebäude und füllen es mit Leben. Kindgerechte und zukünftig auch eine digitalisierte Unterrichtsgestaltung, Inklusion, Integration und die individuelle Förderung setzen veränderte Raumkonzepte voraus. Dazu werden u.a. weitere Klassenräume, kleine Gruppenräume, eine Schülerbücherei, Fachräume, ein Lehrmittelraum und ein Raum mit Lehrerarbeitsplätzen benötigt. Neue Räumlichkeiten könnten z.B. durch einen Anbau an den nord- westlichen Gebäudetrakt entstehen.
- **OGS:** Die Offene Ganztagsschule benötigt aufgrund der Gruppengröße und -anzahl weitere Räumlichkeiten, da ihr eigenes Gebäude zu klein ist.
- **VHS:** Durch die Schließung der Ganztags Hauptschule nutzt auch die VHS regelmäßig die Klassenräume der Bernhard- Honkamp-Schule für ihre Kurse (Englisch- und Malkurse, Holzarbeiten und Gesprächskreise).
- **Aula:**
Im Rahmen des Umbaus sollte ein Aufzug in den 1. Stock der Schule mitgeplant werden, um die vorhandene Aula behindertengerecht zugänglich zu machen. Dann könnte sie für eine Reihe von Veranstaltungen nicht nur der Schule und Musikschule, sondern von weiteren Veranstaltern, wie z.B. dem Kulturverein genutzt werden.
- **Bücherei:** Der ehemalige Schulkindergarten, bzw. jetzige Raum der Jugendfeuerwehr, könnte als Bücherei der Gemeinde Welper genutzt werden. Er ist über den Eingang des Schwimmbades leicht zugänglich und bietet Platz. Die Jugendfeuerwehr könnte, über die Anmietung eines Containers als Zwischenlösung, ausgelagert werden, bis die Baumaßnahme am Feuerwehrhaus fertiggestellt ist.
- **Musikschule:** Die Musikschule benötigt im Nachmittagsbereich Klassenräume und gesicherte Lagermöglichkeiten für ihre Instrumenten.

Ein wichtiger Bestandteil der Ausbau- und Umbaumaßnahmen ist ebenso, dass das gesamte Gebäude nicht nur im Erdgeschoss, sondern auch im ersten Stockwerk behindertengerecht umgebaut wird (Rampen, Aufzug, Behindertentoiletten).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der oben benannten Begründung möge der HFA und Rat

1. den Antrag beschließen,
2. die im Maßnahmenprogramm 2019 bereits eingestellten Mittel im Haushalt unter IV -0314003 (Planung und Durchführung des OGS Erweiterungsbaus) erweiternd verwenden,
3. als auch die Verwaltung beauftragen, die Ausschöpfung von möglichen Fördertöpfen zu eruieren,

um die daraus folgenden baulichen Maßnahmen im Jahr 2020 durchführen zu können.

C. Pfämau, Fraktionsvorsitzende

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 15.11.2018

Bürgermeister	<i>15.11.18 W</i>	Allg. Vertreter	<i>H. Westphal</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>W. Westphal</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	28.11.2018				
Rat		oef	12.12.2018				

Entwicklung des Gemeindezentrums/ISEK

- hier: 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereich um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes – Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015
- Antrag der Fraktionen SPD, Welper21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 15.11.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen SPD, Welper21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 15.11.2018.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird seitens der Verwaltung ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

SPD

Welver 21

**Bündnis 90/ Die Grünen
Fraktionen
im Rat der Gemeinde Welper**

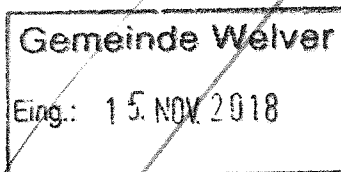
FDP

Welper, den 15.11.2018

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welper



**Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2018 und des Rates am 12.12.2018
Gemeindeentwicklung:**

Hier: Entwicklung des Gemeindezentrums/ISEK

- 1.) Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016**
- 2.) Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes
– Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015**

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die o.g. Ratsfraktionen beantragen die Aufnahme des o.a. Punktes in die Tagesordnungen der o.a. Sitzungen des HFA und Rates.
Der HFA und Rat möge beschließen:

- 1.) Die Beschlüsse des Rates vom 22.06.2016 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.30 „Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße West“ werden insgesamt aufgehoben.**
- 2.) Der Beschluss des Rates vom 25.11.2015 bezüglich des Hauptnahversorgungsbereiches wird zu Ziffer I. 1. abgeändert und der Nahversorgungsbereich um die Flächen der Parzellen der Gemarkung Meyerich Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Gesamtgröße von 5.011 m² des gemeindlichen Parkplatzes und des Raiffeisengeländes reduziert.**
- 3.) Für den Teilbereich des Bebauungsplanes Welper Nr 9. Ortsmitte betreffend die Parzellen Gemarkung Meyerich Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Gesamtgröße von 5.011 m² (gemeindlicher Parkplatz und Raiffeisengelände) bleibt der Erlass einer Veränderungssperre vorbehalten, sofern die Umsetzung der beabsichtigten Planung gefährdet ist.**

- 4.) **Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Errichtung von Fahrstühlen als barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen des Bahn-Haltepunktes Sorge zu tragen. Solche sind z.B.: für den Bahnhof der Stadt Geseke geplant.**

Begründung:

Die Sicherstellung eines verbrauchernahen und umfassenden Einzelhandelsangebotes in Welper ist mit dem Neubau von Aldi und der einem Neubau gleichkommenden Erweiterung von Edeka sowie der Ansiedlung der Fa. Rossmann in der Straße AM Markt gelungen.

Der von den vier Fraktionen beantragte Prozess eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) erbrachte wesentliche Impulse für die Gestaltung des Bereiches der Straße „AM Markt“ und des künftigen Bahn-Haltepunktes, die weitere Entwicklung des Zentrums und der Gemeinde (Anstoß für eine Rad- und Wegekonzept) insgesamt.

In diesem Prozess betonten alle Beteiligten die Notwendigkeit einer Verbesserung für die Straße AM MARKT durch eine Verringerung des PKW-Verkehrs bis hin zur völligen Autofreiheit (Fußgängerzone) oder durch eine Einbahnstraße mit starken Verschwenkungen unter Einbeziehung des Radfahrverkehrs, reduziertem Parkplatzangebot, klar und deutlich ausgewiesenem Fußgängerbereich sowie Erholungs- und Ruhezonen. Allgemeines Anliegen ist insbesondere die dauerhafte Verbesserung des Einkauf- und Aufenthaltserlebnisses.

In einem zweiten, zwingend gebotenen Schritt sind jetzt die grundlegenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dem dient die nunmehrige Antragstellung; denn auf dem Raiffeisengelände soll dem Wunsch der Bürgerschaft entsprechend altengerechtes bzw. betreutes Wohnen entstehen.

Der künftige DB - Haltepunkt Welper bedarf daher, aber vor allem auch wegen der in unmittelbarer Nachbarschaft lebenden Mitbürger mit Behinderung (St.- Georg) einer barrierefreien Erschließung durch Fahrstühle. Hierdurch entstehende Mehr- und auch Unterhaltungskosten sind soziale Folgekosten, die die Gemeinschaft zu tragen hat.

Die Kosten für Planungen sind zunächst in den Haushalt 2019 und für Folgemaßnahmen und deren Planung in die Haushalte der Folgejahre (mittelfristige Finanzplanung) einzustellen.

Mir freundlichem Gruß


Wagner
Fraktionsvorsitzender


Pfaffmann
Fraktionsvorsitzende


Korn
Fraktionsvorsitzende


Philipper
Fraktionsvorsitzender